



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Summa aller Capitel insonderheit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Summa aller Capitel inson- derheit.

Der ersten Capitel wird die Ursach erzehlet/warumb vnd welcher Gestalt Martin Luter etwa vor 80. Jahren / seine Seece vnnnd Religionsträumung von Bestreitung des Ablass / auß lauter Hoffart vnd Ehrgeitz angefangen.

Das 2. erzählet die fürnehmste / vorlangst verdampfte Reker / so jemals den Ablass befochten/von welchem Luter vnd sein Hauff/besagtes Ablass Verwerffung entlehnet haben.

Im 3. wird des H. Ablass Alter / auß des H. Apostels Pauli zweyen Episteln zu den Corinthern / mit einstimmender Auflegung der H. Väter / beweislich gemacht vnd gründlich dargethan/das vnwahr/vnnnd mit gebürlicher Ehrerbietung zumelden / ein offener Falsch vnnnd handgreiffliche Lug / was vnserer neue Christen sagen / er sich nur vor zwey oder dreyhundert Jahren/von den geldsüchtigen Pápsten/als ein Seldnech/gewins halber erdichtet worden.

Im 4. wird fürs erste dargethan/das Wort Indulgentia, oder Ablass / sey in H. Göttlicher Schrifft/in vnserm Verstand zu finden/vnnnd dann genugsam expliciret/was wir dardurch verstehen.

Das 5. erkläret/auß was Ursach etwa vor tausend oder mehr Jahren / der Ablass nit also im Schwang vnnnd stetigem täglichem Gebrauch gewesen/als jeso.

Das 6. Capitel begreiffet die Definition vnd Beschreibung des Ablass / darinnen die Natur vnd Wesenheit desselbigen erkläret wird.

Im 7. wird der erste Grund des streitigen Artickels gelegt/das durch den H. Ablass nichts anders als allein zeitliche Straff / so bißweilen nach vollbrachter Buß vnd Beicht vberbleibt/erlassen werd. Auch die offenbare Calumnia der Lutheraner vnd Caluinisten / so fälschlich sorgeben / die Pápst verzeihen zugleich alle zukünfftige Sünd / durch den Ablass / stark widerprochen.

Im 8. Capitel / wird die ander Grund fest vnd Fundament des heiligen Ablass Das nach erlassener Schuld vnd ewiger Straff/durch Buß
vnd

Summa aller Capitel insonderheit.

vnd Beicht/nicht seltemalen ein zeitliche noch im Rest verbleibe / inndrey Theiln nach Länge confirmirt. Im ersten / mit der H. Schrifft. Im andern mit Zeugnissen der H. Väter. Im dritten / werden des Gegenheills/darwider / weis nit wie vnd wo auffgeschworne vnbindige Replikken/durchaus vnüchtig gemacht.

Das 9. occupiert sich mit des H. Ablass dritten Fundament / daß der Ablass fürnemlich vnd zuffördersten ein Auflösung vnd gerichtliche Entbindung sey/von zeitlicher Straff. Nachmals aber vnd fürs ander/ein Bezahlung der Straff / auß dem Schatz der Genugthuung Christi/vnd seiner lieben Heiligen genommen.

Das 10. probiert für den vierdten Grund des Ablass / Daß zeitliche Straff der Sünden/ außserhalb der H. Sacrament / wie durch andere Mittel/ also auch vnd fürnemlich durch den Ablass / erlassen werden können.

Das 11. probiert den fünfften Grund des Ablass/als nemlichen/Daß ein jedes gut Werck / welches inn der Lieb vnnnd Gnad Gottes geschieht/ nicht allein dem/ der es gewürckt / sondern auch andern lebendigen Gliedern der Christlichen Kirchen / zur Genugthuung für zeitliche Straff der Sünd/ersprießlich seyn möge.

Im 12. wird für das letzte Fundament des Ablass/Ob vnnnd was für ein Anlag zu solchem Kirchenschatz geschehen / vnnnd worauf er zusammen getragen/auffs deutlichst vnd klärlichst/als in solcher Bürg immer möglich/vnder Augen gestellt.

Vom 13. Capitel an bis auff das 19. wird der Schatz des H. Ablass vnd der Kirchengewalt solchen zu distribuern/ Erstlich / als im angeregten Capitel auß der H. Schrifft. Zum andern / als im vierzehenden auß den heiligen Vätern. Zum dritten / im fünffzehenden / auß vilen heiligen allgemeinen Concillen / so von der Apostel Zeit hero gehalten. Zum vierdten im sechzehenden/ auß der Pöpst Exempeln/ so bald auch von fünffzehenhundert Jaren Ablass geben. Zum fünfften im sibenzehenden / auß etlichen Wunderwercken. Zum letzten im achtehenden / mit starcken Argumenten vnd Beweisungen probiert.

Im 19. Capitel werden der Lutheraner/ Im 20. der Caluinisten fürnembsste Gegenwürff/vnd nichtige Einredungen widerlegt.

Im 21. setzen wir etliche Ursachen/ warumb Christus solchen Schatz seines Leidens verdienstlicher Gnugthuungen / seiner Kirchen habe verlasen wollen.

Dieweil

Summa aller Capitel in sonderheit.

Die weil aber zum gültigen Ablass fürnemlich drey Conditionen requirirt vnd erfordert seynd: Erstlich Macht vnd Gewalt vber den Schatz der Kirchen in deme der Ablass gibt. Zum andern genugsame vnd ehehaffte Ursach der Auftheilung. Zum dritten/Disposition vnd Vereitung dessen/der des Ablass nutzbarlich genießten wil / als wird im zwey vnd zweynzigsten Capitel / nicht allein der obriste / sondern auch andere nachgesetzte Schatzmeister vnd Aufspender des heiligen Ablass benampt. Vnd zu mehrer Krafft im drey vnd zweynzigsten Capitel / mit etlichen / theils auß weltlichen / theils auß geistlichen Rechten / geschöpfften Argumenten dargerhan / daß Pápst vnd Bischöff/zeitliche Straff zuuerzeihen macht haben. Vnd diß zu Erörterung der ersten Condition.

Damit nun die ander auch erkläret werde / wird im vier vnd zweynzigsten Capitel gelehrt / was durch ein rechte genugsame Ursach zuuerstehen sey / welcher wegen der Ablass außgespender werden soll.

Für der Dritten Condition Erleuterung / wird im fünff vnd zweynzigsten liquidirt / Ob vnd wann der in der Gnad Gottes seyn solle / welcher den Ablass empfängt. Im sechs vnd zweynzigsten / was / vnd wie er nachmals darzu verrichten müsse.

Im 27. werden die Hinderungen vnd Impedimenta der Fruchtbarkeit des heiligen Ablass verzeichnet.

Das 28. gibt genugsamen Bericht / Ob vnd wie einer für die andern / so noch bey leben / Ablass verdienen könne.

Das 29. defendiert / daß auch den Verstorbenen / so in der Gnad Gottes von hinnen abgefahren / vnd mit zeitlicher Straff biß daro beladen / der Ablass mitgetheilt werden könne.

Das 30. vnderweist / wie vnd was gestalt der Ablass den Verstorbenen dienlich sey.

Das 31. erkläret etliche Zweifel vnd dubia, so im Verstand des heiligen Ablass gemeiniglich fürtauffen können.

Im 32. wird wider vnser Ablassfeind genugsam defendiert vnd bestärcket / Es sey kein Abgöttisch Werck / daß Pápstliche Heiligkeit / denen so etwa von derselben benedicirte Rosaria, Bilder / Crucifix / Grana, Medalia vnd Agnos Dei bey sich haben / vnd diß oder jenes betten / Oder aber der heiligen Dreyfaltigkeit / des H. Sacraments des Fronleichnams / vnser lieben Frauen / der höchstgubenedeynten Mutter Gottes / des heilige Francisci Bruderschaften / durch Annemmung desselben Ordensgürtel / oder inn anderer

E

Heiligen

Summa aller Capitel insonderheit.

Heiligen Namen angestellen Tractatieren sich einuerleiben / also reichlichen
Ablass mittheilt.

Das 33. erkläret endelichen die sürnembste Drukbarkeiten des heiligen
Ablass/ vnd beschleußet diß Tractätlin mit einer kurzen Anmahnung/ wie man
ein so kostbarlichen Schatz/ forchtin in bessere Achtung nehmen soll.

Vom heiligen Jubelsar.

Wird erstlich sein Ursprung vnd wolgefügte Einfakung/ nachmals/
wie man desselben Frucht empfangen soll / berichtet. Sampt vertheuschter
Bullen/ in welcher das künstzig Iubiläum vom Römischen Stuel wird pub
liciert.



Das